

UV-Schutz eines Unternehmers im Fremdbetrieb (§§ 105 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2, 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII);
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 3.8.2001 - L 1 U 5070/00 -

Ein nicht in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherter Unternehmer steht gleichwohl unter Versicherungsschutz, wenn er bei Auftragsarbeiten in einem Fremdbetrieb durch einen dortigen Mitarbeiter fahrlässig verletzt wird. (Leitsatz der Redaktion)

LSG Baden-Württemberg, Urt. v. 3. 8. 2001 - L 1 U 5070/00

Zum Sachverhalt: Zwischen den Bet. sind die Anerkennung des Unfallgeschehens vom 22. 7. 1997 als gesetzlich versicherter Arbeitsunfall sowie die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung streitig. Der 1937 geborene Kl. ist selbstständiger Elektromeister und betreibt einen Elektrofachbetrieb. Bei der Bekl. ist er nicht freiwillig als Unternehmer versichert. Der Kl. wurde am 21. 7. 1977 von der Beigel., die einen Baumarkt und einen Baustoffhandel betreibt, mit der unverzüglichen Reparatur des defekt gewordenen Deckenkrans beauftragt, welcher in einer Halle installiert ist, in der sich die Marmorabteilung des Unternehmens befindet. Um zu der in ca. 4-4,5 m befindlichen elektrischen Schalteinrichtung der Krananlage zu gelangen, ließ er sich auf Vorschlag des Mitarbeiters R der Beigel. mittels eines Gabelstaplers, auf dessen Gabel eine Gitterbox gestellt wurde, in dieser Box hochfahren. R hatte generell das Einverständnis seiner Arbeitgeberin, Arbeitskollegen oder Mitarbeiter von Fremdfirmen bei Bedarf in der beschriebenen Weise nach oben zu befördern. Diese Methode wurde auch bei den regelmäßigen Wartungsarbeiten an dem Kran angewandt. Der Kl. verrichtete seine Reparaturarbeiten am 21. 7. 1977, bei denen er sich mehrfach nach oben bzw. wieder herunter heben ließ, ohne jeden Zwischenfall. Schließlich hatte er noch ein defektes Kabel aus der Krananlage ausgebaut, welches er in seiner Werkstatt reparierte und am folgenden Tag wieder einzubauen beabsichtigte. Zu diesem Zweck ließ sich der Kl. am 22. 7. 1997 gegen 7.45 Uhr erneut von R in der Gitterbox, die noch auf dem Gabelstapler stand, zu der Krananlage hochheben. Als der Kl. sich in der Box bückte, um das Kabel aufzunehmen, kippte die Box plötzlich seitwärts von der Staplergabel und der Kl. stürzte aus etwa 4 m Höhe auf den Hallenboden. Dabei zog er sich erhebliche Verletzungen zu, unter anderem Frakturen am Kreuzbein und Becken. Der Unfall wurde offensichtlich dadurch ausgelöst, dass im Gegensatz zum Vortag die Gabel des Staplers zu eng gestellt war und R und der Kl. dies weder bemerkte, noch die Stellung der Staplergabel vor dem Anheben der Box überprüft haben. Am 27. 8. 1997 erstatte der Kl. wegen des Unfalls Anzeige bei der Bekl. Diese lehnte die Gewährung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen des Ereignisses vom 22. 7. 1997 ab; der Widerspruch des Kl. blieb erfolglos.

Das SG hat die Klage abgewiesen. Die Berufung hatte Erfolg.

Aus den Gründen: Das SGB VII regelt in § 105 I i. V. mit II 1 und § 106 III i. V. mit § 105 II 1 SGB VII Fallkonstellationen, nach denen ausnahmsweise auch ein Unfall eines Unternehmers, der wie der Kl. nicht und insbesondere nicht freiwillig Versicherter der gesetzlichen Unfallversicherung ist, unter besonderen Voraussetzungen gleichwohl unter Versicherungsschutz steht. Beide Vorschriften normieren in Fällen, in denen Personen in einer Gefahrengemeinschaft tätig werden, zu Gunsten des Schädigers eine Haftungsbeschränkung für Versicherungsfälle, die nicht vorsätzlich bzw. nicht auf einem versicherten Weg herbeigeführt wurden (§ 105 I 1 SGB VII). Die Haftung des Schädigers ist ausgeschlossen hinsichtlich des Personenschadens einschließlich Schmerzensgeld (*Bereiter-Hahn/Mehrtens*, Ges. Unfallversicherung, § 104 SGB VII Rdnr. 15.2 m. w. Hinw.). Als Ausgleich erhält der Geschädigte den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung das heißt die zivilrechtliche Haftung des Schädigers für die genannten Ansprüche des Geschädigten wird ersetzt durch den Versicherungsschutz.

Zutreffend hat nun das SG in dem angefochtenen Urteil dargelegt, das sich ein Versicherungsschutz des Kl. aus § 105 I 1 (i. V. mit II) SGB VII nicht ableiten lässt. Dieser Beurteilung schließt sich der Senat nach eigener rechtlicher Prüfung des Sachverhalts in vollem Umfang an und macht sich insoweit die Begründung des vorinstanzlichen Urteils zu Eigen.

Der entscheidende Gesichtspunkt des § 105 I 1 SGB VII ist, dass Schädiger und Geschädigter sowie das unfallbringende Tätigwerden einem Unternehmen zuzuordnen sind („desselben Betriebs“). Da der Unfall dem Unternehmen des Kl. zuzurechnen ist, weil der Kl. als selbstständiger Handwerker bei der Erfüllung eines der Beigel. geschuldeten Werkvertrags verunglückt ist, kann die Haftungsprivilegierung nach § 105 SGB VII nur dann eintreten, wenn auch der Schädiger (R), jedenfalls bei Verrichtung seines schadenbringenden Tuns, dem Unfallbetrieb, also dem Unternehmen des Kl. eingegliedert war. Eine Eingliederung in diesem Sinne liegt indessen hier nicht vor, denn eine Zuordnung zu dem Fremdbetrieb kommt nicht in Betracht, wenn sich bei ein und derselben Tätigkeit Fremdbestimmung und eigenwirtschaftliche Bestimmung nicht trennen lassen. Vielmehr liegt dann die Wahrnehmung einer Aufgabe des Stammbetriebs vor (*Bereiter-Hahn/Mehrtens*, § 104 SGB VII Rdnr. 8.2 m. w. Hinw.). Damit lässt sich in den Fällen, in denen die unfallbringende Tätigkeit den Interessen mehrerer Unternehmen zu dienen bestimmt ist, die notgedrungen auftretende Schwierigkeit der Zuordnung durch einen klaren Grundsatz vermeiden. Dies hat zur Folge, dass hier die Tätigkeit des R grundsätzlich seinem Stammunternehmen zuzurechnen ist, nachdem sein Handeln auch dessen Interesse diente (vgl. *Bereiter-Hahn/Mehrtens*, § 104 SGB VII Rdnr. 8.2).

Davon sind die Bekl. und das SG zu Recht ausgegangen. Für den Kl. war die Transportleistung mit Hilfe des Gabelstaplers für seine betrieblichen Belange zwar nützlich, jedoch nicht erforderlich, da auch eine Leiter hätte eingesetzt werden können. Dies hat der Kl. dem SG nachvollziehbar bestätigt. Die Beigel. weist andererseits auch zutreffend in ihrem Berufungsvortrag darauf hin, dass für sie keine vertragliche Verpflichtung bestand, dem Kl. bei der Ausführung seines Reparaturauftrags zu helfen, und dass des Weiteren ihr Interesse an einem möglichst raschen Abschluss der Reparatur sich von selbst verstehe. Ausschlaggebend dafür, dass das Handeln des R gleichwohl dem Betriebsinteresse der Beigel. zugeordnet werden muss, ist die dem SG vom Prokuristen der Beigel. bestätigte Tatsache, dass ein ausdrückliches Einverständnis der Firmenleitung mit Personentransporten der beschriebenen Art bestand, was im Übrigen bei Wartungsarbeiten an dem Kran bereits vor dem Unfall praktiziert worden ist. Damit hat sich R mit der Transportleistung, die er dem Kl. ermöglichte und von diesem akzeptiert wurde, im Rahmen des ihm von der Beigel. übertragenen Aufgabebereichs gehalten und die betriebliche Sphäre seines Stammbetriebs nicht verlassen. Sonach ist die in § 105 I 1 i. V. mit II 1 SGB VII geregelte Fallkonstellation nicht gegeben.

Indessen ist jedoch vorliegend der Tatbestand des § 106 III (Alt. 3) SGB VII erfüllt, was hinsichtlich der Modalitäten und Rechtsfolgen der Haftungsbeschränkung zur entsprechenden Anwendung des § 105 SGB VII führt. Die Vorschrift des § 106 III SGB VII ist weder von der Bekl. geprüft, noch vom SG als anwendbar angesehen worden.

In der 3. Alternative setzt § 106 III SGB VII voraus, dass Versicherte mehrerer Unternehmen vorübergehend betriebliche Tätigkeiten auf einer gemeinsamen Betriebsstätte verrichten. Ist dies der Fall, gelten §§ 104 und 105 SGB VII für die Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander. In den unfallversicherungsrechtlichen Schutz des § 106 III SGB VII sind nicht nur versicherte, sondern – wie hier – auch nicht versicherte Unternehmer einbezogen. Nach seinem Wortlaut betrifft § 106 III Alt. 3 SGB VII die Ersatzpflicht der beteiligten Tätigen untereinander, wobei ihr Verhältnis zum Unternehmer nicht ausdrücklich erwähnt wird. Die Verweisung auf §§ 104 und 105 SGB VII regelt jedoch die Einbeziehung des Unternehmers. Auf Grund dieser Ver-

weisung ist sowohl der versicherte als auch der nicht versicherte Unternehmer als Schädiger oder Geschädigter in die Haftungsbeschränkung einbezogen (*Bereiter-Hahn/Mehrtens*, § 106 SGB VII Rdnr. 16; *Brackmann/Krasney*, Hdb. d. SozialversicherungsR – Gesetzliche Unfallversicherung, § 106 Rdnr. 16; *OLG Karlsruhe*, NJW 2000, 295 = VersR 2000, 99 [100]). Dieser Rechtsauffassung schließt sich der *Senat* an. Voraussetzung ist jedoch, dass der Kl. und R vorübergehend auf einer gemeinsamen Betriebsstätte tätig geworden sind.

Dies liegt hier vor, denn mit dem Begriff „Betriebsstätte“ ist der räumlich-gegenständliche Bereich gemeint, den ein betrieblich Tätiger im Zusammenhang mit seiner Arbeitsleistung aufsucht und in dem er arbeitet (vgl. *Brackmann/Krasney*, § 106 Rdnr. 15). Umstritten ist in diesem Zusammenhang das Adjektiv „gemeinsam“, denn der Grund der Haftungsbeschränkung ist die von Versicherten verschiedener Unternehmen bzw. nicht versicherter oder (freiwillig) versicherter Unternehmer gebildete Gefahrengemeinschaft, für die ihre Unternehmen verantwortlich sind und einzustehen haben (*Bereiter-Hahn/Mehrtens*, § 106 SGB VII Rdnr. 8.2). Dabei werden für die Auslegung drei Varianten diskutiert. Eine enge, die die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit der Vereinbarung eines gemeinsamen Ziels oder Zwecks der Aktivitäten beinhaltet, eine weite Auslegung, welche lediglich einen zeitlichen und räumlichen Kontakt für Arbeiten auf einer Betriebsstätte verlangt und schließlich eine vermittelnde Auslegung, die über die enge Auslegung hinaus auch betriebliche Aktivitäten von Personen mehrerer Unternehmen umfasst, die bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen (*Bereiter-Hahn/Mehrtens*, § 106 SGB VII Rdnrn. 8.3–8.5; im Ergebnis ebenso *Brackmann/Krasney*, § 106 Rdnr. 16). Letzterem folgt auch der erkennende *Senat* und stellt fest, dass damit die Tatbestandsmerkmale des § 106 VIII Alt. 3 SGB VII erfüllt sind. Denn nach den insoweit übereinstimmenden Angaben des R in den Akten der StA und des Kl. vor dem SG haben diese beiden Personen, die unterschiedlichen Unternehmen angehören, ihre Zusammenarbeit abgesprochen um die rasche Reparatur des Deckenkrans zu erreichen.

Nachdem § 106 III SGB VII hinsichtlich der Ersatzpflicht der für die beteiligten Unternehmen Tätigen untereinander die Regelungen des § 105 SGB VII entsprechend anwendet und demgemäß – wie dargelegt – der Kl. über § 105 II 1 SGB VII als geschädigter nicht versicherter Unternehmer einbezogen ist, greift in seinem Verhältnis zu R der Haftungsausschluss zu Gunsten des R, denn es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass R die Schädigung des Kl. vorsätzlich herbeigeführt hat, und es handelt sich auch um keinen Wegeunfall.

Hieraus folgt nun, dass der Unfall des Kl. vom 22. 7. 1997 einem versicherten Arbeitsunfall gleichsteht und zu einem Leistungsanspruch gegenüber der Bekl. führt, denn § 105 II 2 SGBVII bestimmt, dass in Fällen, in welchen nach § 105 II 1 SGB VII die Haftung ausgeschlossen ist, die Unternehmer wie Versicherte, die einen Arbeitsunfall erlitten haben, behandelt werden. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine Ersatzpflicht des Schädigers gegenüber dem Unternehmer zivilrechtlich ausgeschlossen ist (§ 105 II 2 SGB VII). In diesem Fall bedarf der Unternehmer keines Versicherungsschutzes, denn ein solcher wird nur als Ausgleich für Ersatzansprüche gewährt, die durch die gesetzliche Haftungsbeschränkung entfallen sind.

Ein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch des Kl. gegen R besteht, denn nach §§ 823 I, 276 I 2 BGB begründet die fahrlässige widerrechtliche Verletzung des Körpers eines anderen grundsätzlich eine Schadensersatzverpflichtung. Unbeachtlich sind vorliegend in diesem Zusammenhang die von der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung mit einer Unterscheidung nach dem Grad der Fahrlässigkeit, wobei leichteste Fahrlässigkeit die Haftung eines Arbeitnehmers entfallen lässt (s. dazu

ErfK/Preis, 2. Aufl. [2001], § 611 BGB Rdnrn. 1039–1045), denn zwischen R und dem Kl. besteht kein Arbeitsverhältnis. Die Handlungsweise des R, die zu dem Unfall führte, erfüllt die Schuldform der Fahrlässigkeit, wobei deren Grad dahinstehen kann. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 I 2 BGB). Voraussetzung für den Schuldvorwurf der Fahrlässigkeit sind einerseits die Vorhersehbarkeit der Gefahr durch den Schädiger. Des Weiteren handelt er dann fahrlässig, wenn er den Eintritt des schädigenden Erfolgs hätte vermeiden können und müssen (vgl. *Palandt/Heinrichs*, BGB, 59. Aufl., § 276 Rdnrn. 20 f.). Zur Überzeugung des *Senats* steht nach dem durch das *LG Karlsruhe* und das *SG* übereinstimmend ermittelten Sachverhalt fest, dass R die Gefahrenlage eines Absturzes der Gitterbox bei einer zu eng gestellten Staplergabel gekannt hat, für ihn die sich daraus ergebende Gefahr also vorhersehbar war. Für ihn wäre es deshalb sachgerecht, erforderlich und zumutbar gewesen, auch am 22. 7. 1997 den Stand der Gabel nochmals zu prüfen, bevor er den Kl. erneut nach oben hob. Er durfte sich nicht darauf verlassen, dass noch die gleiche Gabelstellung vorlag wie am Vortag.

Damit liegen die Voraussetzungen eines Leistungsanspruchs des Kl. gegen die Bekl. dem Grunde nach vor. In einem gesonderten Verwaltungsverfahren hat die Bekl. zu entscheiden, welche Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung dem Kl. zustehen und in welcher Höhe gegebenenfalls Ansprüche bestehen. Da Geldleistungen jedoch nur bis zur Höhe eines zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs erbracht werden, ist ein gegebenenfalls bestehendes eigenes Mitverschulden des Kl. an der Entstehung des Unfalls (§ 254 BGB) bei der Feststellung der ihm zustehenden Leistungen zu berücksichtigen (*Brackmann/Krasney*, § 105 Rdnr. 19).

(Mitgeteilt von Rechtsanwältin J. Woernle, Karlsruhe)

Anm. d. Schriftlgt.: Zur Problematik s. auch *Waltermann*, NJW 2002, 1225 (in diesem Heft). – Zum Begriff der „gemeinsamen Betriebsstätte“ s. *BGH*, NJW 2001, 443; *NJW-RR* 2001, 741; *Stern-Krieger*, NVersZ 200, 160; *I.G. Münster*, NJW 2001, 1733; *I.G. Memmingen*, NJW-RR 2001, 748.

Fundstelle:

NJW 17/2002, 1290-1291